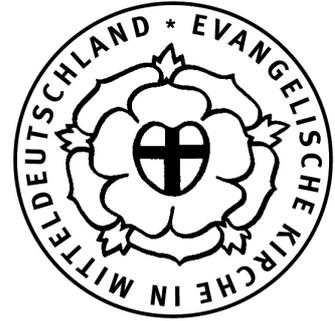


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 4. September 2009	266
Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	267
Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	267
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Elbe-Fläming, Haldensleben-Wolmirstedt und Magdeburg	271
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg	272
Neufassung des Formulars für die Förderanträge an die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen	273
Antrag auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen	274

#### B. PERSONALNACHRICHTEN

275

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

275

#### D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Berufung der Mitglieder und die Besetzung der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem MVG-Ausführungsgesetz in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008	279
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	280

## A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

### Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 4. September 2009

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland folgende Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 (ABl. EKM S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen“ durch die Wörter „der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. die Landesbischofin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender;“
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Teilkirchensynoden“ durch die Wörter „der Landessynode“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt. Vor das Wort „berufen“ werden die Wörter „für die Dauer von sechs Jahren“ eingefügt.
    - dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. weitere Mitglieder nach den Erfordernissen der jeweiligen einzelnen Prüfung, die auf Vorschlag des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission berufen werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. theologische oder juristische Mitglieder des Landeskirchenrates.“
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Föderation oder ihren Teilkirchen“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt und das Wort „Pastorinnen“ sowie der vorangestellte Schrägstrich gestrichen.
4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Kirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder des Schulamtes“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „er nicht mehr praktisch umgesetzt“ durch die Wörter „die Lehrprobe nicht durchgeführt“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mentor“ die Wörter „oder der Mentorin“ angefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Grundlage“ das Wort „eine“ und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „im Prüfungsbereich“ eingefügt. Die Wörter „Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau/Gemeindeleitung“ werden in Anführungszeichen gesetzt.
9. § 11 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, zu denen in der Regel ein Superintendent oder eine Superintendentin zählt.“
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „und entsprechend § 9 Abs. 3“ gestrichen.
  - c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt: „Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Predigt wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Wird der schriftliche Entwurf mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Predigt nicht durchgeführt. Für die Wiederholung des Entwurfs gilt § 17 Absatz 1.“
10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „außer im Prüfungsbereich 5“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.

11. In § 21 Absatz 3 und 4 wird das Wort „Kirchenamtes“ jeweils durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ und die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenamtes“ jeweils durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
13. § 23 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

**Artikel 3**  
Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in der vom 1. September 2009 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

Magdeburg, den 4. September 2009  
(3152, 4152-02)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland      Ilse Junkermann  
Landesbischofin

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Prüfungsordnung für die  
Zweite Theologische Prüfung  
in der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland**

Aufgrund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 4. September 2009 (ABl. EKM S. 266) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der seit dem 1. September 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. September 2006 in Kraft getretene Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 (ABl. EKM S. 227),
2. die am 1. September 2009 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 4. September 2009 (ABl. EKM S. 266).

Eisenach, den 7. Oktober 2009  
(3152, 4152-02)

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Prüfungsordnung für die  
Zweite Theologische Prüfung in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1  
Prüfungsziel

- (1) In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.
- (2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungs- oder Probedienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2  
Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und den aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
  1. die Landesbischofin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. ein Mitglied, das vom Bischofskonvent entsandt wird,
  3. zwei Mitglieder, die von den Landessynode gewählt werden und über eine fachliche Qualifikation verfügen,
  4. weitere Mitglieder, die vom Kollegium des Landeskirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren berufen werden,
  5. weitere Mitglieder nach den Erfordernissen der jeweiligen einzelnen Prüfung, die auf Vorschlag des Geschäftsführers des Theologischen Prüfungsamtes durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission berufen werden.  
Für Mitglieder nach den Nummern 1 bis 3 werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nummer 4 können berufen werden:
  1. theologische oder juristische Mitglieder des Landeskirchenrates,
  2. zum Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland berufene Pfarrer und Pfarrerrinnen, ordinierte Gemeindepädagogen beziehungsweise Gemeindepädagoginnen und Kirchenbeamte beziehungsweise Kirchenbeamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes,
  3. Dozenten und Dozentinnen des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
  4. Mitglieder der Lehrkörper der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche, insbesondere aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (4) Die Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsamtes von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildet. Jeder Prüfungsausschuss be-

steht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Protokollanten oder einer Protokollantin.

### § 3

#### Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt einer Geschäftsstelle im Landeskirchenamt, die die Bezeichnung „Theologisches Prüfungsamt“ führt.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission als Leiter, dem inhaltlich zuständigen Referatsleiter oder der inhaltlich zuständigen Referatsleiterin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und dem zuständigen juristischen Referatsleiter oder der zuständigen juristischen Referatsleiterin.

### § 4

#### Prüfungstermin und Meldung zur Prüfung

- (1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und gibt ihn im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
  2. Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert).

### § 5

#### Prüfungszulassung

- (1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung wird zugelassen, wer nach den geltenden Bestimmungen am Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. Dem oder der Betroffenen wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann beim Kollegium des Landeskirchenamtes Beschwerde eingelegt werden (§ 20).
- (3) Einzelne Prüfungsteile können im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen werden.

### § 6

#### Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt und die religionspädagogische Lehrprobe, sofern sie mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind, sowie das gemeindepädagogische Praxisprojekt, anerkannt werden.

### § 7

#### Prüfungsbedingungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten werden auf besonderen schriftlichen Antrag angemessene Prüfungsbedingungen gewährt. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung dies rechtfertigt, bei den schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel zu verlängern. Sofern die Art der Behinderung es erforderlich macht, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall weitere besondere Regelungen treffen.

## II. Abschnitt: Prüfungsarten und Prüfungsfächer

### § 8

#### Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen.
- (2) Zur Prüfung gehören im einzelnen:
  1. eine Lehrprobe im Religionsunterricht,
  2. der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt sowie seine Durchführung unter der Leitung des Kandidaten oder der Kandidatin,
  3. ein gemeindepädagogisches Praxisprojekt,
  4. zwei Klausuren,
  5. sechs mündliche Prüfungen.

### § 9

#### Lehrprobe im Religionsunterricht

- (1) Für die Lehrprobe im Religionsunterricht reicht der Kandidat oder die Kandidatin spätestens sieben Tage vor dem Termin der zu haltenden Stunde einen Unterrichtsentwurf ein. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten (DIN A 4, 1 1/2-zeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.
- (2) Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einer Fachkommission bestehend aus drei Mitgliedern, darunter eine Superintendentin/ein Superintendent und in der Regel eine Schulbeauftragte/ein Schulbeauftragter oder eine Studienleiterin/ein Studienleiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts, abgenommen und bewertet. Ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule oder des Schulamtes kann als Beisitzerin oder Beisitzer an der Prüfung teilnehmen.
- (3) Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Lehrprobe wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Wird der schriftliche Entwurf mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Lehrprobe nicht durchgeführt. Für die Wiederholung des Entwurfs gilt § 17 Absatz 1.
- (4) Wird der Entwurf nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Lehrprobe gilt damit im Ganzen als „nicht ausreichend“ (§ 17 Absatz 1). Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit dienstunfähig erkrankt ist oder ein schwerer persönlicher oder familiärer Notstand (zum Beispiel schwere Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen) vorliegt.
- (5) Eine als „nicht ausreichend“ bewertete oder geltende Lehrprobe muss insgesamt wiederholt werden. Ist nur die Durchführung der Lehrprobe mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden.

§ 10

Gemeindepädagogisches Praxisprojekt

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auszuwerten und anzuwenden.
- (2) Dazu fertigt der Kandidat oder die Kandidatin einen Entwurf aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden oder der Jugendarbeit bzw. anderer gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Dazu wird ein schriftlicher Entwurf angefertigt, der die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll. Der Anfertigungszeitraum beträgt vier Wochen.
- (3) Der Entwurf soll 25–30 Seiten (DIN A 4, 1 ½-zeilig, 12-Punkt-Schrift) umfassen.
- (4) Der Entwurf ist mit einer Gemeindegruppe durchzuführen. Über die Durchführung ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser ist mit dem Entwurf eine Grundlage für die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich „Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau /Gemeindeleitung“. Der Entwurf fließt in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

§ 11

Gottesdienst und Predigt

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt legt in Abstimmung mit dem Superintendenten oder der Superintendentin den Termin für den Gottesdienst fest und wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen einen Text aus.
- (3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und der Predigt soll 30 Seiten ((DIN A 4, 1 ½-zeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt soll enthalten:
  1. eine selbständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext,
  2. einen exegetischen Kommentar, eine exegetische Grundlegung,
  3. systematisch-theologische Überlegungen,
  4. eine Situationsanalyse,
  5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
  6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
  7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
  8. ein Literaturverzeichnis,
  9. die Erklärung, dass die schriftliche Ausarbeitung selbstständig nur mit Hilfe der angegebenen Literatur ausgeführt wurde.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Predigtdiensten freigestellt. Der Entwurf ist zugleich bei dem Erstkorrektor/der Erstkorrektorin und dem Theologischen Prüfungsamt einzureichen; maßgeblich für die termingerechte Abgabe ist das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Abgabe im Prüfungsamt oder bei der Erstkorrektorin/dem

Erstkorrektor. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Absatz 4 vorliegen.

- (6) Die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Tage liegen. Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Absatz 5 Satz 4) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.
- (7) Der Entwurf wird von zwei Korrektoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, bewertet. Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, zu denen in der Regel ein Superintendent oder eine Superintendentin zählt. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Nachgesprächs. Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Predigt wird je eine Note erteilt, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Wird der schriftliche Entwurf mit „nicht ausreichend“ bewertet, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Predigt nicht durchgeführt. Für die Wiederholung des Entwurfs gilt § 17 Absatz 1.

§ 12

Klausuren

- (1) Klausuren werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:
  1. eine Klausur, die ein biblisch-praktisches Thema behandelt; dabei ist ein hebräischer oder griechischer Text zu übersetzen und in Verbindung damit ein Thema zu bearbeiten.
  2. eine Klausur, die die Behandlung eines systematisch-praktischen Themas zum Inhalt hat.
- (2) In den beiden Klausuren sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie theologische Themen allgemeiner Natur sachlich und formell angemessen zu behandeln verstehen. Die Klausuren werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben; die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Die Themen für die Klausuren werden aus den Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt ausgewählt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen finden in einem Prüfungsgespräch statt. Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen des Kandidaten oder der Kandidatin, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten und jede Kandidatin in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden sechs Prüfungsbereichen statt:
  1. Theologische Grundfragen kirchlichen Handelns: Exegetische und systematische Grundfragen, insbesondere gegenwärtige Fragestellungen kirchlicher Praxis. Dimensionen kirchlichen Lebens und Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen.

## 2. Predigt - Gottesdienst – Kasualien:

Agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis; Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung; homiletische Grundfragen, Grundlage und Praxen der Sakramentsverwaltung; Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoraltheologischen und liturgischen Gesichtspunkten; der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.

## 3. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit:

Der Bildungsauftrag der Kirche. Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats. Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik. Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder. (Kinder, Jugend- (Konfirmanden-), Familienarbeit, Erwachsenenbildung). Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts. Schule und Bildungswesen. Rechtsfragen des Religionsunterrichts.

## 4. Seelsorge:

Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften. Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen, seelsorgerliche Gesprächsführung. Felder der Seelsorge. Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Beruf. Die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.

## 5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung:

Modelle des Gemeindeaufbaus. Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus. Situation der Kirche in der Gesellschaft. Die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung. Die Gestalt der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive. Der schriftliche Entwurf für das gemeindepädagogische Praxisprojekt dient als eine Grundlage für die mündliche Prüfung. Dafür werden nähere Bestimmungen erlassen.

## 6. Kirche als Institution und ihr Recht:

Kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht; Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise; Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke; Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts; Grundfragen des Staatskirchenrechts; Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts; kirchliche Zusammenschlüsse. Die diakonische und ökumenische Dimension kirchlichen Handelns kann in jedem Handlungsfeld thematisiert werden.

### III. Abschnitt: Die Bewertung der Prüfung

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erteilten Einzelnoten. Weichen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsnoten mehr als eine Note voneinander ab, legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Endnote im Rahmen der Einzelnoten fest. Für die Bewertung der praktischen Prüfungen in Gemeinde und Schule und der Prüfungspredigt gilt § 9 Absatz 3.
- (2) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt.
- (3) Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. Hierbei werden der Gottesdienstentwurf mit Predigt, die Lehrprobe und die Klausuren jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

Sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
Gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
Befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
Ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
Nicht ausreichend	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

#### § 15

##### Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.
- (2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit nicht ausreichend bewertet, kann die jeweilige Prüfung nach § 17 einmal wiederholt werden.
- (3) Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit nicht ausreichend bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.

#### § 16

##### Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

**IV. Abschnitt: Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung**

§ 17

Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfungen mit nicht ausreichend bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Wird bei einer Wiederholung die Einzelnote 4,0 nicht erreicht, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ein nicht bestandener vorgezogener Prüfungsteil kann erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen wiederholt werden.

§ 18

Wiederholung der gesamten Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich binnen einer vom Prüfungsamt festgesetzten Frist, die in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, erneut zur Zweiten Theologischen Prüfung melden. Wer die Prüfung auch zum zweiten Male nicht bestanden hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 19

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren oder den mündlichen Prüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.
- (2) Eine versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.
- (3) Eine Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

**V. Abschnitt: Rechtsbehelfe**

§ 20

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (Klausuren, mündliche Prüfungen) oder dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses (Gottesdienst, Lehrprobe) geltend gemacht werden. Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21

Beschwerde

- (1) Die Einlegung einer Beschwerde ist in folgenden Fällen zulässig:
1. Nichtzulassung zur Prüfung (§ 5 Absatz 2),
  2. Maßnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten (§ 19 Absatz 3),
  3. Zurückweisung des Einspruchs (§ 20),
  4. Festsetzung des Gesamtergebnisses.
- (2) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Die Beschwerde kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 hat sie keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, so ist sie an das Kollegium des Landeskirchenamtes zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (4) Hält das Kollegium des Landeskirchenamtes die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf und trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 22

Anrufung des Verwaltungsgerichts

- (1) Gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhoben werden.
- (2) Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes auf. Das Kollegium entscheidet, welche Anordnung gemäß § 20 Absatz 4 getroffen wird.
- (3) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

**VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelischen Kirchenkreise Elbe-Fläming, Haldensleben-Wolmirstedt und Magdeburg**

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Magdeburg am 2. April 2009, Haldensleben-Wolmirstedt am 4. April 2009 und Elbe-Fläming am 16. Mai 2009 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Magdeburg“ zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskir-

chenamtes errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 9. September 2009 die Satzung des Zweckverbandes unter der Auflage genehmigt, dass innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Genehmigung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wie folgt geändert wird: „Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.“

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Eisenach, den 10. September 2009  
(1451)

Landeskirchenamt der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

## Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg

### § 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Magdeburg“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband Magdeburg“.

### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Kirchenkreise:
  - Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming,
  - Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt und
  - Evangelischer Kirchenkreis Magdeburg.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Magdeburg mit Sitz in Magdeburg. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Zweckverbandes die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

### § 4 Organ des Zweckverbandes

- (1) Organ des Zweckverbandes ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden in den Verwaltungsrat jeweils ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Legislaturperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
  2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
  3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
  4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
  5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
  6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
  7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
  8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
  10. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.

(4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes (Amtsleiter). Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 3 Kreiskirchenamtsgesetz).

2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintenden-  
ten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreis-  
kirchenamtes auf.
4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreis-  
kirchenamtes vor.
5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenam-  
tes und führt die Dienstaufsicht.
7. Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten.  
Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind  
vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschrei-  
ben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

- (1) Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfül-  
lung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel  
erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) ge-  
deckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten  
anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder zum Stand  
31. Dezember des Vorvorjahres.
- (2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören  
auch die jährlichen Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbet-  
räge zur
  - a) Bauunterhaltungsrücklage (Substanzerhaltungsrücklage),
  - b) Personalsicherungsrücklage,
  - c) Ausgleichsrücklage
 sowie sonstige Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeträge.
- (3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Ver-  
bandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes  
festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und  
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweck-  
verband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklä-  
ren. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die  
Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes  
verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann  
gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Ver-  
bleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar  
ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und  
bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweck-  
verband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fort-  
führung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den  
Zweckverband auflösen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands  
bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der  
satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der  
Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Be-  
schluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausschei-  
denden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse  
nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des  
Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der  
Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche  
die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation wer-  
den das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der  
Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Beschäftigte des Zweckverbands werden nach dem Ver-  
hältnis der Gemeindeglieder von den beteiligten Kirchenkrei-  
sen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen  
Rechtsnachfolgers treten.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die  
Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden  
Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlos-  
sen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rück-  
gabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Be-  
teiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbe-  
zeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskir-  
chenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amts-  
blatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung  
folgenden Tag in Kraft.

**Neufassung des Formulars  
für die Förderanträge an  
die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut  
in der Kirchenprovinz Sachsen**

Das Kuratorium der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut  
in der Kirchenprovinz Sachsen hat in seiner Sitzung vom  
22. April 2009 die Anlage zu Abschnitt 3 Nummer 1 (Antrag  
auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und  
Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen) der Richtlinien für  
die Vergabe von Fördermitteln vom 12. Dezember 2000, in  
der Fassung vom 15. September 2005 (ABl. S. 280) geändert.

Der Text der Anlage in der am Tage nach der Veröffentlichung  
im Amtsblatt geltenden Fassung wird nachfolgend bekannt  
gemacht:

Magdeburg, den 22. April 2009  
(7344)

Im Auftrag  
Prof. Dr. Heinz Reichmann  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Kuratoriums der Kirchlichen  
Stiftung Kunst- und Kulturgut in  
der Kirchenprovinz Sachsen

**ANTRAG**  
auf eine Förderung durch die Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut  
in der Kirchenprovinz Sachsen

Antragsteller .....

Hiermit beantragen wir ..... Euro Förderung

Gesamtaufwand (Kostenvoranschlag) ..... Euro

Maßnahme: .....

Kurzbeschreibung sowie Vorgeschichte ggf. bereits geleisteter Vorarbeiten  
einschließlich früherer Sanierungsmaßnahmen:

Handelt es sich um eine Notsicherungsmaßnahme?

Ja / Nein

Anlagen gemäß Nr. 3 Absatz 2 der Förderrichtlinie:

- Beschluss des Gemeindekirchenrates (Protokoll)
- Kostenplan der Arbeitsschritte, des Zeit- und Materialaufwandes durch einen Fachrestaurator
- Beabsichtigter Eigenanteil an der Finanzierung
- Finanzierungsplan (Kopien der verbindlichen Zusagen weiterer Förderer)
- Stellungnahme des Kreiskirchenrates, aus der eine fachliche Beteiligung des/der Kunstbeauftragten hervorgeht
- Genehmigung
  - a) der Denkmalschutzbehörde/Stellungnahme Landesdenkmalamt/
  - b) der Kirchengemeinschaftsbehörde (Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland)

Die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln vom 12. Dezember 2000 in der Fassung im Amtsblatt 1/2001 vom 15. Januar 2001 sowie vom 15. September 2005 haben wir zur Kenntnis genommen. Sie werden von uns akzeptiert und beachtet.

.....  
Stempel und Unterschrift des für die Antragstellung Verantwortlichen

.....  
Datum der Antragstellung

## B. PERSONALNACHRICHTEN

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### **Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
2. Pfarrstelle Gera-Lusan II
3. Pfarrstellen Köllda I und II
4. Pfarrstellen Zella-Mehlis I + II
5. Schulpfarrstelle Arnstadt-Ilmenau

### **Weitere Stellen im Verkündigungsdienst**

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Mühlhausen

### **Zu 1.:**

#### **Kreispfarrstelle mit 50 Prozent Dienstauftrag im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau**

Stellenumfang: 50 Prozent

befristet bis zum 31. Dezember 2012

Dienstwohnung: kann gestellt werden, ist aber nicht Pflicht (Hilfe bei Wohnungssuche durch KKR möglich)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der bereit ist in unserem Kirchenkreis mitzuarbeiten. Der 50-prozentige Dienstauftrag soll sich wie folgt aufteilen:

25 Prozent sollen für Vertretungsdienste im Krankheits-, Urlaubs- oder Vakanzfall zur Verfügung stehen.

Weitere 25 Prozent sollen für Projektarbeit im Kirchenkreis genutzt werden.

- Organisation und Durchführung von Schulungsangeboten für Ehrenamtliche (zum Beispiel Vorsitzende der Gemeindegemeinderäte)
- Organisation und Durchführung von missionarischen Angeboten im Kirchenkreis (zum Beispiel Glaubenskurs)
- Unterstützung bei Projekten in einzelnen Kirchengemeinden nach Absprache
- Predigtauftrag in einer Gemeinde nach Absprache

Eine Aufstockung auf eine 100 Prozent-Stelle ist zum Beispiel durch Kopplung mit der 50-prozentigen Schulpfarrstelle möglich.

*Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:*

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

Superintendentin Angelika Greim-Harland

Tel.: 03628 740965

E-Mail: Superintendentur-Arnstadt@gmx.de

### **Zu 2.:**

#### **Pfarrstelle Gera-Lusan II**

Kirchenkreis Gera

Propstsprengel Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent (ggf. Aufstockung durch 50 Prozent Schulpfarrstelle)

Dienstwohnung: keine

Gemeindeglieder: ca. 2 500

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

### **1. Allgemeine Angaben**

Die Kirchengemeinde Gera-Lusan verfügt über drei Predigstellen. Zur Kirchengemeinde gehören die eingemeindeten Dörfer Unter- und Oberröppisch, Gorlitzsch und Schafpreskeln.

### **2. Spezielle Angaben**

Die kreisfreie Stadt Gera mit ihren 100 000 Einwohnern ist die größte Stadt in Ostthüringen und ist verkehrstechnisch günstig gelegen an den Autobahnen A4 und A9 sowie an die Mitte-Deutschland-Eisenbahnverbindung angeschlossen. Einer Großstadt entsprechend sind alle Schulformen, ein modernes Krankenhaus sowie ein breites kulturelles Angebot vorhanden: ein 4-Sparten Theater, Museen, etc.

Lusan als Neubaugebiet ist mit 25 000 Einwohnern als größter Stadtteil im Süden Geras gelegen. Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren erheblich zurückgebaut, so dass das Stadtviertel zunehmend von Grünflächen geprägt ist. Eine enge Anbindung an das Stadtzentrum Geras ist durch den öffentlichen Nahverkehr gewährleistet.

### *Gebäude:*

- teilsaniertes Gemeindezentrum (Baujahr 1980) mit großem Kirchsaal, Gemeinde- und Verwaltungsräumen
- Sankt Ursulakirche im alten Dorfkern von Lusan (älteste Kirche in Gera)
- Kirche in Oberröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- Allerheiligenkirche in Unterröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- kleines Gemeindehaus in Röppisch
- zur Gemeinde gehören zudem drei gut gepflegte Friedhöfe

### *Dienstwohnung:*

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist die Gemeinde gern behilflich.

### *Mitarbeitende:*

Hauptamtlich sind in der Gemeinde aktiv der geschäftsführende Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtsekretärin.

Zu den Ehrenamtlichen zählen ein Lektor, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie viele Andere, die bei den alltäglichen und besonderen Aufgaben der Gemeinde mithelfen.

### *Gemeindeleben:*

- wöchentliche Gottesdienste jeweils in Röppisch und Lusan

- 14-tägige Gottesdienste in den drei Senioren- und Pflegeheimen des Stadtteils
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderclub, Konfirmanden, Junge Gemeinde)
- Seniorenarbeit und anderes im Zusammenhang mit einem Besuchskreis
- Kirchen- und Posaunenchor
- Arbeit mit Spätaussiedlern
- Bibelgespräche, Gemeindegremien und Themenabende
- ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Pfarrei im Stadtteil Lusan

#### Aufgaben:

Arbeitsschwerpunkte werden Gottesdienste, Gemeindegremienarbeit und Seelsorge im Rahmen der 50-Prozentstelle in Absprache mit den Gemeindegremienräten Lusan und Röppisch und dem geschäftsführenden Pfarrer sein.

#### Amtshandlungen:

	2006	2007	2008
Taufen	21	7	9
Konfirmationen	5	3	4
Hochzeiten	5	4	5
Bestattungen	30	17	28

#### Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Bewährtes weiterführt und Impulse für Neues geben kann.

Sie/er sollte teamfähig sein, um unter anderem mit dem Pfarrer sowie den vielen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und die verschiedenen Altersgruppen und Kreise gleichermaßen anzusprechen und ansprechbar zu sein. Eine besondere Herausforderung bietet der vielseitige Kontakt zu Menschen aus dem kirchlichen und entkirchlichten Raum zugleich.

#### Wünschenswerte Eigenschaften sind:

- Freude und Kreativität in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Musikalität in den verschiedensten Formen
- Organisations- und Kommunikationstalent (auch im Umgang mit modernen Medien)
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Führerschein und PKW u. a. für den Dienst in den umliegenden Dörfern

#### 3. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Gabrielle Schaller, Talstraße 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264, E-Mail: Suptur.Gera@t-online.de
- Pfarrer Christian Kahlert, Weidenstraße 8, 07549 Gera, Tel.: 0365 32038, E-Mail: ev-kirche-gera-lusan@t-online.de
- Vorsitzender des Gemeindegremienrates Christian Klein, Zeulenrodaer Straße 13, 07549 Gera, Tel.: 0365 8302085, E-Mail: christiankl@web.de

Internet: <http://www.ev-kirchenkreis-gera.de>

#### Zu 3.:

##### **Pfarrstellen Kölleda I und II**

zwei Pfarrstellen der Regionalgemeinde Kölleda mit den Pfarrbereichen Kölleda und Kölleda II  
Kirchenkreis Sömmerda  
Propstsprenkel Erfurt-Nordhausen  
Regionalgemeinde Kölleda mit zwei Pfarrbereichen  
Stellenumfang: je 75 Prozent

2 000 Gemeindeglieder insgesamt

Dienstwohnungen in den Pfarrhäusern vorhanden

Dienstbeginn: bald möglichst

Besetzung durch das Kirchenamt

Zur Regionalgemeinde Kölleda gehören die Pfarrbereiche Kölleda I mit der Stadt Kölleda und den Orten Battgendorf, Beichlingen/Altenbeichlingen sowie der Pfarrbereich II mit den Orten Ostramondra, Bachra/Schafau, Großmonra, Backleben und Burgwenden.

Auf die künftigen Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber warten lebendige Gemeinden mit lokalen und regionalen Angeboten für alle Altersgruppen.

Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, die das Evangelium lebensnah und mit Freude verkünden und gute Seelsorger sind. Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegremienarbeit sind: eine Vielzahl gottesdienstlicher Modelle, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien, Familiengesprächskreise, musikalische und kulturelle Angebote und die Frauenkreise. In der Gemeinde gibt es einen Gospelchor und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kirchenmusik. Wir freuen uns auch über neue Wege und Ideen für das Gemeindeleben!

Der Verkündigungsdienst wird mitgetragen durch eine hauptamtliche Gemeindepädagogin und einen Lektor. Darüber hinaus arbeiten viele engagierte Ehrenamtliche im Gemeindegremienrat der Regionalgemeinde, in den einzelnen Orten sowie in der Arbeit mit Kindern mit. Die Geschäftsführung unterstützen eine Gemeindegremiensekretärin und eine Mitarbeiterin in der Friedhofsverwaltung.

Wir setzen voraus, dass die Bewerberinnen/Bewerber teamfähig sind und erwarten die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Südregion des Kirchenkreises Sömmerda.

In Kölleda steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in der Innenstadt zur Verfügung. Hier gibt es alle drei Schultypen, zwei Kindergärten, gute medizinische Versorgungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Ebenso gibt es in Ostramondra (6 km von Kölleda entfernt) ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten. Der Ort verfügt über einen Kindergarten, ärztliche Betreuung sowie kleinere Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Vorsitzenden des Gemeindegremienrates Heidrun Spittel, Tel.: 03635 400514 oder der Sekretärin Ines Junkel, Pfarrbüro, Bahnhofstr. 4, 99636 Ostramondra, Tel.: 036378 74074 sowie von Superintendent Falko Schilling, Markplatz 6, 99610 Sömmerda, Tel.: 03634 612407; Funk: 0151-29110177.

#### Zu 4.:

##### **Pfarrstellen Zella-Mehlis I + II**

Kirchenkreis Meiningen

Stellenumfang: jeweils 100 Prozent

Dienstsitz: Zella-Mehlis

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder (I+II): 2 650

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht durch das Landeskirchenamt (I+II)

Die Besetzung der beiden Stellen mit einem Pfarrerehepaar ist erwünscht; eine getrennte Besetzung der Pfarrstellen ist auch möglich.

Das Kirchspiel Zella-Mehlis/Oberhof umfasst beide Pfarrstellen. Einer Pfarrstelle obliegt die Geschäftsführung für die Gemeinde Zella-Mehlis sowie die Geschäftsführung der Trägerschaft von Kindergarten und Sozialstation, der zweiten Pfarrstelle die Geschäftsführung der Gemeinde Oberhof sowie künftig Aufgaben der Tourismus- und Sport-Seelsorge. Die Zuordnung ist variabel und erfolgt gabenorientiert.

Die Stadt Zella-Mehlis liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen an der A 71 und hat ca. 11 500 Einwohner, wovon aktuell 2 257 zur evangelischen Gemeinde gehören. Die Kreisstadt Meiningen mit dem Sitz des Kreiskirchenamtes ist 28 km entfernt, die benachbarte Stadt Suhl 8 km, wobei die Nachbarstädte ein gemeinsames Personennahverkehrsnetz betreiben. In Zella-Mehlis sind alle Schularten vorhanden.

Die Wintersportstadt Oberhof auf dem Kamm des Thüringer Waldes hat ca. 2 000 Einwohner, davon aktuell 231 evangelische Gemeindeglieder. Oberhof und Zella-Mehlis sind ca. 10 km voneinander entfernt.

*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:*

Zum Mitarbeiterteam gehören zwei Geistliche, ein Kantor für Zella-Mehlis, eine Kantorkatechetin für Oberhof, eine Gemeindegliederhelferin, ein gut ausgestattetes und eingespieltes Kirchspielbüro mit einer Verwaltungsmitarbeiterin, eine Küsterin, ein Hausmeister. Zwei ausgebildete Lektoren in Oberhof und Zella-Mehlis, viele ehrenamtlichen Helfer übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden und diakonischen Einrichtungen (wie z. B. Erstellen und Verteilen des Gemeindebriefes, Pflege der Internetseite, Vorbereitung des mtl. Kirchkafees, Wartung der Kirchturmuhren, Förderverein der Sozialstation).

Organisation und Terminplanung findet stets gesamtverantwortlich, in enger Abstimmung mit den Gemeindegliederkirchenräten und unter Einbeziehung aller ehrenamtlich Engagierten statt.

*Kirchliches Leben:*

In den beiden Orten finden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen statt. Im DRK-Seniorenwohnheim werden 14-tägig Andachten angeboten. Im AWO-Pflegeheim und im Haus für ältere Bürger einmal im Monat. In beiden Gemeinden gibt es jeweils zwei Christenlehregruppen. Konfirmandenunterricht in der 7. und 8. Klasse erfolgt jeweils für die Gesamtgemeinde. Es gibt einen monatlichen Frauenkreis, einen Seniorenkreis in Oberhof, regelmäßige Bibelabende (jährlich auch eine Bibelwoche), Gemeindeabende zu verschiedenen Themen und eine reiche kirchenmusikalische Tradition:

- in Zella-Mehlis: Kirchenchor, Posaunenchor, Musizierkreis
- in Oberhof: Kirchenchor, Jugendchor.

Die Kirchgemeinde Zella-Mehlis ist Rechtsträger einer Diakonie-Sozialstation (11 MitarbeiterInnen) und eines christlichen Kindergartens (45 Kinder/7 Mitarbeiterinnen). In beide ökumenische Einrichtungen, die von einem Förderverein bzw. Kuratorium begleitet werden, ist die katholische Kirchgemeinde stark eingebunden.

Gute Kontakte gibt es zur katholischen Ortsgemeinde (mit unter anderem regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten) und zur Suhler Nachbarschaft.

Gute und gedeihliche Kontakte bestehen zur politischen Gemeinde, die die vielfältigen Anliegen der Kirchgemeinde nach Kräften unterstützt. Der Bürgermeister der Stadt Zella-Mehlis ist Mitglied der Kirchgemeinde.

*Öffentlichkeitsarbeit:*

Die Kontakte zur regionalen Presse sind sehr gut – alle kirchlichen Termine und Veranstaltungen werden stets veröffentlicht. Die Berichterstattung über kirchliche Veranstaltungen ist wohlwollend.

Eine stets aktuelle Internetseite informiert über Termine und Vorhaben.

*Kirchengebäude:*

- Kirche Zella St. Blasii (nach umfangreicher Sanierung in sehr gutem baulichen Zustand) mit einer historischen Rommel-Orgel
- Magdalenenkirche (in gutem baulichen Zustand)
- Christuskirche Oberhof (in befriedigendem Zustand, wird in den nächsten Jahren generalsaniert)

*Pfarrhäuser:*

- Im Ortsteil Zella steht ein Pfarrhaus mit einer geräumigen Pfarrwohnung im 1. Stock mit sechs Zimmern, Küche und Bad zur Verfügung. Die Wohnung ist teilsaniert. Das Amtszimmer befindet sich im 1. Stock. Ein großer, teilbarer Gemeindegemeinschaftssaal und eine Gemeindegemeinschaftsküche ermöglichen vielfältige Veranstaltungen.
- Im Ortsteil Mehlis steht gleichfalls ein Pfarrhaus mit einer geräumigen, sanierten Pfarrwohnung im 1. Stock mit sechs Zimmern, Küche und Bad zur Verfügung. Das Amtszimmer befindet sich, ebenso wie das Kirchspielbüro und das Büro des Kantors im Erdgeschoss. Ein großer Gemeindegemeinschaftssaal, Gemeindegemeinschaftsküche und weitere Räume für vielfältigste Veranstaltungen befinden sich im separaten Gemeindehaus.

*Erwartungen:*

Die Gemeindegemeinschaftsräte und das Mitarbeiterteam freuen sich auf engagierte Pfarrfrauen/Pfarrer (sehr gern ein Pfarrerehepaar), die das traditionelle Gemeindeleben fortsetzt, mit den je eigenen Gaben belebt und weiterführt und die Gemeinden zu engerer Gemeinschaft zusammenführt. Sie/er sollte Freude an der seelsorgerlichen Arbeit, an der Kinder- und Jugendarbeit und den vielfältigen Kontakten zu den Kommunen haben. Interesse an Wintersport und Tourismus sind von Vorteil. Neue Ideen sind stets willkommen.

*Auskünfte erteilen:*

- Superintendent W. Hädicke, Meiningen, Tel.: 03693 840 923, Handy: 0160 926 90808
- Vorsitzender des GKR Zella-Mehlis, Herr Stark, Tel.: 03682 4644833
- Vorsitzende des GKR Oberhof, Frau Heß; Tel.: 036842 57202

**Zu 5.:**

**Schulpfarrstelle im Raum Arnstadt-Ilmenau**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schreibt zum 1. Februar 2010 erneut eine Schulpfarrstelle im Schulbeauftragtenbereich Meiningen mit 50 Prozent Dienstauftrag aus. Aufgaben:

- Erteilung von 14 Wochenstunden Evangelischem Religionsunterricht mit Schwerpunkt an staatlichen berufsbildenden Schulen sowie Gymnasien im Raum Arnstadt/Ilmenau
- Schulgottesdienste und -andachten
- Schulseelsorge
- Kontakte zu Eltern und Lehrern
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule
- Unterstützung von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule

- Mitarbeit im Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen

*Voraussetzungen:*

Für diese Aufgabe suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz. Wünschenswert ist eine Ausbildung im Bereich der Schulseelsorge. Diese kann auch berufsbegleitend erfolgen. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Bei entsprechendem Bedarf ist perspektivisch eine Ausweitung des Stellenumfanges möglich.

Weitere Auskünfte erteilt Schulbeauftragter Pfarrer Andreas Koch, Neu-Ulmer Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel.: 03693 88252-0 oder -12, E-Mail: andreas.koch@ekmd.de

*Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 30. November 2009 an:*

Kirchenrat Dr. Klaus Ziller,  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a,  
99187 Eisenach,  
Tel: 03691 678-190, E-Mail: klaus.ziller@ekmd.de

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:**

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen im Kirchenkreis Mühlhausen**

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, möglichst zum 1. Februar 2010,

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen**

zur Besetzung einer 100 Prozent Stelle im Bereich der Jugendarbeit.

Die Arbeit umfasst die Evangelische Jugendarbeit für die Region Eichsfeld. Im Einzelnen beinhaltet sie:

- Fortführung und Aufbau von regelmäßigen Jugendgruppen sowie Begleitung des ehrenamtlichen regionalen Jugendmitarbeiterkreises
- Ausbau und Verantwortung der regionalen Konfirmandenarbeit
- Stärkung des gemeindebezogenen Arbeitsansatzes in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kirchengemeinden
- Organisation und Durchführung von regionalen Jugendveranstaltungen
- Kooperation mit der Arbeit mit Kindern
- Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten
- gemeinsame Gestaltung von Jugendgottesdiensten und Jugentagen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit
- Fördermittelgewinnung

*Wir erwarten:*

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionell sowie strukturellem Arbeiten mit verschiedenen Jugend- und anderen Altersgruppen
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten
- Kommunikationsfähigkeit und den Willen zur Zusammenarbeit mit anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen Trägern der Jugendarbeit
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren Mitarbeitern der Region und dem Jugendmitarbeiterteam des Kirchenkreises

- eine entsprechende theologisch-pädagogische Ausbildung
- Aufnahme und Integration traditioneller Gemeindegarbeit

*Wir bieten:*

- Teamarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region und anderen Jugendmitarbeitern im Kirchenkreis, sowie dem Jugendmitarbeiterkonvent
- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- bereits bestehende Projekte, wie eine gute regionale Konfirmandenarbeit, ein engagierter ehrenamtlicher Jugendteamerkreis, einzelne Junge Gemeinden
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- Bezahlung nach KAVO

*Informationen:*

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/812901 und
- Kreisjugendreferent Micha Hofmann, Petriteich 20 a, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 853075, E-Mail: Hofmann.Micha@gmx.de

Bewerbungen bis 30. November 2009 an den Ev. Kirchenkreis Mühlhausen, Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen

**Sonstige Stellen**

**Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst**

Das Evangelische Studienwerk e. V. Villigst ist das Begabtenförderungswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland und unterstützt Studierende in der Grundförderung und Promovierende.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**PfarrerIn/Pfarrer**

zur Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Leitung des Evangelischen Studienwerks.

*Sie erwartet eine abwechslungsreiche Arbeit, die folgende Schwerpunkte beinhaltet:*

- seelsorgerische Betreuung
- Beratung unserer Stipendiatinnen und Stipendiaten
- Mitarbeit im Leitungsteam
- Mitwirkung bei der Gottesdienstgestaltung
- Beteiligung an den Auswahlen zukünftiger Stipendiatinnen und Stipendiaten
- Mitarbeit im Seminarprogramm
- Mitherausgabe unserer wissenschaftlichen Schriftenreihe

*Wir erwarten:*

- Erfahrung in Seelsorge und Beratung
- wissenschaftlich-theologische Qualifikation
- Motivation, im Austausch mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Schwerpunkte zu setzen
- Interesse am wissenschaftlichen Diskurs mit Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Grund- und Promotionsförderung

Die vier- bis fünfjährige Befristung der Tätigkeit ist an die Entsendung durch die Landeskirche an das Evangelische Studienwerk gebunden.

Bewerbungsschluss: 20. November 2009

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Prof. Dr. Eberhard Müller, Studienleiter/Promotionsförderung  
 Christian Tilker, Verwaltungsleiter  
 Evangelisches Studienwerk e.V.  
 Iserlohner Str. 25  
 58239 Schwerte  
 Tel.: 02304 755-196  
 Internet: www.evstudienwerk.de

als von der Dienstnehmerseite benanntes Mitglied

Frau Gabriele-Maria **Gaul**,  
 Verwaltungsangestellte der Propstei Halle-Naumburg,  
 Diplomjuristin

Stellvertretung

1. Frau Barbara **Holtermann**,  
 Diplomsozialpädagogin Ev. Kirchenkreis Magdeburg

2. Frau Andrea **Richter**,  
 Sachbearbeiterin, Kreiskirchenamt Herzberg

## D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Berufung der Mitglieder und die Besetzung der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem MVG-Ausführungsgesetz in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008

Nachfolgend werden die Berufung der Mitglieder und die Besetzung der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26. Oktober 2009  
 (3724-2)

Ruth Kallenbach  
 Oberkirchenrätin

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf einer Sitzung am 23. Oktober 2009 gemäß § 13 Absatz 1 MVG-Ausführungsgesetz der EKM für die Amtszeit vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2015 die nachfolgend aufgeführten **Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer** des Kirchengerichts berufen:

#### Erste Kammer

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorsitzendes Mitglied  
 Herr Andreas **Sander**, Naumburg  
 Richter am Arbeitsgericht Halle

#### 1. Stellvertretung

Herr Hans-Joachim **Boldt**, Halle  
 Richter am Arbeitsgericht Halle

#### 2. Stellvertretung

Herr Dr. Till **Thomas**, Erfurt  
 Rechtsanwalt

als von der Dienstgeberseite benanntes Mitglied

Frau Gudrun **Bremer**,  
 Amtsleiterin Kreiskirchenamt Stendal

Stellvertretung

1. Herr Michael **Seils**, Magdeburg  
 Superintendent

2. Frau Erika von **Knorre**,  
 Amtsleiterin Kreiskirchenamt Halberstadt

#### Zweite Kammer

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorsitzendes Mitglied  
 Herr Dr. Dirk **Schwerdtfeger**, Jena  
 Vorsitzender Richter am Thüringer Oberlandesgericht

Stellvertretung

Herr Dr. Friedrich **Franke**, Gera  
 Richter an Land- und Amtsgericht Gera

als von der Dienstgeberseite benanntes Mitglied

Herr Volker **Witt**, Meiningen  
 Kreiskirchenrat

Stellvertretung

1. Frau Carola **Strauß**, Gera  
 Kreiskirchenrätin

2. Herr Andreas **Görbert**, Greiz  
 Superintendent

als von der Dienstnehmerseite benanntes Mitglied

Herr Uwe **Schwarz**,  
 Verwaltungsdiakon Superintendentur Schleiz

Stellvertretung

1. Frau Bettina **Schröder**,  
 Leiterin Diakonie Sozialstation Dermbach

2. Herr Michael **Janus**,  
 Diplomjurist Kreiskirchenamt Gotha

Geschäftsstelle des Kirchengerichts  
 der Ersten und Zweiten Kammer:

c/o Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland, Am Dom 2,  
 39104 Magdeburg

Leitung: Karola Ruddies, Tel.: 0391 5346-238  
 Fax: 0391 5346-217  
 E-Mail: karola.ruddies@ekmd.de

## Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

**hier:** Kirchengemeinden Großenehrich, Wenigenehrich, Freienbessingen, Wolferschwenda, Thüringenhausen, Bellstedt, Abtsbessingen, Rohnstedt, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

### A.

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte Großenehrich und Wenigenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 11. Dezember 2001 gemäß § 10 Absatz 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Wenigenehrich und Großenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. November 2001 zur neuen Kirchengemeinde Großenehrich zusammen geschlossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenehrich.

### B.

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte Thüringenhausen, Bellstedt und Großenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 12. August 2003 gemäß § 10 Absatz 1 und 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Thüringenhausen, Bellstedt und Großenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. November 2003 zur neuen Kirchengemeinde Großenehrich zusammen geschlossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenehrich.

### C.

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Freienbessingen und Wolferschwenda, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 8. Januar 2002 gemäß § 10 Absatz 1 und 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Freienbessingen und Wolferschwenda, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. November 2001 zur neuen Kirchengemeinde Freienbessingen zusammen geschlossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Freienbessingen.

### D.

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Abtsbessingen, Freienbessingen und Rohnstedt, Großenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, hat das Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes der EKM am 20. März 2007 gemäß § 10 Absatz 1 und 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Abtsbessingen, Freienbessingen und Rohnstedt, Großenehrich, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zur neuen Kirchengemeinde Großenehrich zusammen geschlossen.
2. Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großenehrich.

Eisenach, den 9. Oktober 2009  
(1404)

Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin







**HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf**

**PKW-Rahmenverträge für die Kirche:**



- **Alfa Romeo:** 17,0 - 29,0 %
- **Chevrolet:** 13,0 - 25,0 %
- **Citroën:\*** 23,0 - 35,0 %
- **Fiat:** 11,0 - 23,5 %
- **Ford:\*** 15,0 - 36,0 %
- **Lancia:** 25,0 %
- **Lexus:** 10,0 - 16,0 %
- **Mitsubishi:** 15,0 %
- **Nissan:** 10,0 - 27,0 %
- **Opel:\*** 13,0 - 31,0 %
- **Peugeot:** 14,0 - 29,0 %
- **Renault:** 16,0 - 36,0 %
- **Toyota:** 08,0 - 19,0 %
- **Volvo:** 16,0 %

**Dienstwagen  
und zeitweise  
dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur  
den kostenlosen  
Bezugsschein  
der HKD!**

\*Höhere Rabatte bei ausgewählten Händlern möglich!

Stand: Oktober 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder beim HKD-Kundenservice: [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de), Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01  
Fax 04 31 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

EVANGELISCHE WOCHENZEITUNG IN MITTELDEUTSCHLAND

**GLAUBE+HEIMAT**

AUSGABE EKM IN THÜRINGEN

**DIE+KIRCHE**

AUSGABE EKM UND ANHALT

*Jeder Tag ein Geschenk*



Was schenke ich zum diesjährigen Geburtstag meinem Gemeindeglied? Was nehme ich mit zum Krankenbesuch? Was gebe ich neu zur Gemeinde Gekommenen mit auf den Weg? Was könnte den neu gewählten Gemeindegliedern in ihrem Leitungsamt Anregung und Orientierung bieten? Überreichen Sie doch zur Abwechslung eine Geschenkkarte der Kirchengemeinde für vier kostenlose Ausgaben der Kirchenzeitung.

Der Verlag verschickt dann gratis und unverbindlich vier Zeitungsexemplare an den Beschenkten und wird dort später nachfragen, ob Interesse besteht, die Zeitung weiterhin zu beziehen. Wir versichern, dass weitere Verpflichtungen nicht entstehen und wir auch die Adresse ausschließlich für diesen einen Zweck benutzen. Mit dieser kleinen Geste verschenken Sie für vier Wochen Freude, aktuelle Informationen aus dem kirchlichen Leben, Lebenshilfe und Betrachtungen zu Bibeltexten. Geschenkkarten und Rückmeldekarten gibt es in den Kirchenkreisen bzw. direkt beim Verlag.

**Abo-Service für »Glaube und Heimat« und »Die Kirche« über den Wartburg Verlag in Weimar:  
Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax (0 36 43) 24 61-18 • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar  
E-Mail <abo@wartburgverlag.de> • www.kirchenzeitung-ekm.de**